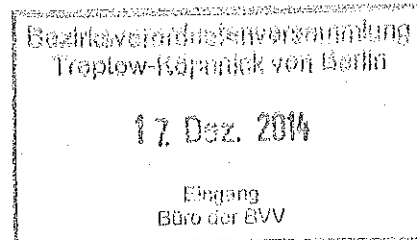


17.12.2014

Vorsteher der BVV
Herrn Peter Groos

über
BzBm



73

**Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. VII/0670 vom 04.12.2014
der Bezirksverordneten Frau Regina Klinger (Fraktion der SPD)
Anordnung und Umsetzung des Beschlusses 0364/25/14**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Gehe ich recht in der Annahme, dass, durch die abgeänderte Anordnung des BVV-Beschlusses, der Kablower Weg nach StVO nun, ab dem Ende der Tempo 30 – Zone bis zum Straßenverkehrsschild Tempo 30, vor der Kurve mit Tempo 50 und anschließend bis zur Einmündung Adlergestell mit Tempo 30 befahren werden kann?
2. Ist es richtig, dass in der Gegenrichtung bis zum Tempo 30 Schild vor der Kurve Tempo 50 gefahren werden kann und von dort bis zum Beginn der Tempo 30-Zone weiterhin Tempo 30 vorgeschrieben ist?
3. Hält das Bezirksamt die durch die nicht beschlusstextgemäße Anordnung resultierenden Gegebenheiten (wie in 1. und 2. angefragt) für sinnvoll?
4. Wer legt fest, ob eine Gefahrenlage in der Kurve besteht oder besondere Umstände vorliegen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Nein, ab dem Ende der 30-Zone gilt Tempo 50. Für den Bereich der Kurve gilt Tempo 30 und hinter der Kurve gilt wieder Tempo 50.

Zu 2.:

Nein, für den Bereich der Kurve gilt Tempo 30. Hinter der Kurve kann bis zum Beginn der 30-Zone Tempo 50 gefahren werden.

Zu 3.:

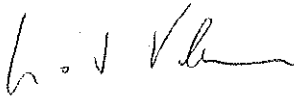
Ja, das Bezirksamt hält die getroffenen Maßnahmen für sinnvoll. In der Vergangenheit wurde aus Sicherheitsgründen Tempo 30 für die Kurve angeordnet; für die Gegenrichtung jedoch nicht. Dies wurde nun nachgeholt.

Zu 4.:

Nach § 45 Abs. 1 StVO können Straßenverkehrsbehörden Verkehrszeichen anordnen. Diese können nach § 45 Abs. 9 StVO jedoch nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund

besonderer Umstände zwingend geboten ist und eine Gefahrenlage besteht, welche den besonderen örtlichen Verhältnissen geschuldet ist. Die Beurteilung zur Notwendigkeit der Anordnung von Verkehrszeichen erfolgt unter Anwendung der StVO insbesondere auf Grund von Verkehrsbeobachtungen, der Beurteilung der baulichen Verhältnisse, einer Unfalldatenauswertung. In jedem Fall muss immer eine Einzelbetrachtung erfolgen. Die Entscheidung erfolgt durch die/den zuständige/n Sachbearbeiter/in der Straßenverkehrsbehörde.

Zur Erstellung dieser Antwort auf die Kleine Anfrage haben eine Beamtin/ein Beamter des Gehobenen Dienstes bzw. vergleichbare/r Angestellte/r 0,5 Arbeitsstunden (entspricht 26,84 €) sowie eine weitere Beamtin/ein weiterer Beamter des Gehobenen Dienstes bzw. vergleichbare/r Angestellte/r 0,5 Arbeitsstunden (entspricht 26,84 €) sowie eine weitere Beamtin/ein weiterer Beamter des Höheren Dienstes bzw. vergleichbare/r Angestellte/r 0,5 Arbeitsstunden (entspricht 38,90 €) sowie eine weitere Beamtin/ein weiterer Beamter des Höheren Dienstes bzw. vergleichbare/r Angestellte/r 0,25 Arbeitsstunden (entspricht 19,45 €) aufgewendet - damit entstanden in der Fachabteilung Gesamtkosten in Höhe von 112,03 €. Dazu kommen Kosten bei BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von 26,25 €. Damit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 138,28 €.



Gernot Klemm
Bezirksstadtrat